

gemeinsam. leben. lernen.
Chancen ergreifen. Herausforderungen meistern.

Weißeritzgymnasium Freital



Anlage 2 zur Hausordnung – Schulkonferenz-Beschluss vom 23.09.25:

Schulische Regelungen für die Nutzung von Multimedia-Geräten

Multimedia-Geräte werden hier verstanden als digitale Endgeräte zur elektronischen Kommunikation und Unterhaltung, wie bspw. Mobiltelefone/Smartphones, Tablets, Notebooks und andere Wearables.

Präambel:

Das Weißeritzgymnasium Freital strebt aus pädagogischer Sicht das Erlernen einer verantwortungsvollen Nutzung von digitalen Endgeräten an.

Digitale Endgeräte sind wichtige Kommunikationsmittel in einer digitalisierten Welt. Sie bieten viele Möglichkeiten zur kreativen und sinnvollen Nutzung, die auch Lernprozesse begleiten und unterstützen können. Allerdings können Missbrauch und falsche Handhabung das soziale Gefüge innerhalb der Schule sowie Lernerfolge negativ beeinflussen. Daher verstehen wir unsere pädagogische Aufgabe auch darin, die Lernenden in der Entwicklung eines bewussten Umgangs mit digitalen Geräten zu begleiten.

Digitale Endgeräte gehören mittlerweile zum täglichen Leben. Neben den Vorteilen, die uns die digitale Technik bringt, ist es gerade im öffentlichen Raum, wo viele Menschen zusammenkommen, nötig, eine Atmosphäre zu schaffen, die es allen ermöglicht, ein vernünftiges Miteinander zu erleben.

Deshalb nutzen die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen digitale Technik ausschließlich für schulische Zwecke. Damit soll vor allem ein ungestörtes und konzentriertes Arbeiten in der Schule, eine Stärkung der Kommunikation und des sozialen Miteinanders, ein sinnvoller, unterrichtsbezogener und begleiteter Einsatz von neuen Medien im Unterricht erreicht werden sowie die Pausen Raum für Erholung und Vorbereitung auf die nächste Stunde bieten.

Regelung für das gesamte Schulgelände:

§ 1 Eigenverantwortung und Haftung

Das Mitbringen von digitalen Endgeräten geschieht auf eigene Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Haftung. Eine Pflicht zum Mitbringen digitaler Geräte für schulische Zwecke besteht nicht. Daraus entsteht keinem Lernenden ein Nachteil.

§ 2 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Bei der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen mit digitalen Endgeräten muss grundsätzlich der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

§ 3 Verbleib und Nutzung der Geräte im Schulalltag

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden digitale Geräte mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet, verbleiben in der Tasche und dürfen nur nach Aufforderung einer Lehrperson angeschaltet werden. Die Hefter-Führung erfolgt bis einschließlich Klasse 8 analog.
- (2) Die Jahrgangsstufe 11 und 12 kann, einen vernünftigen Umgang mit den digitalen Endgeräten vorausgesetzt, selbständig über die schulische Nutzung digitaler Geräte entscheiden. In den Gebäuden Pestalozzistraße und Johannisstraße verbleiben die Geräte stummgeschaltet in der Tasche, einzige Ausnahme bildet die digitale Hefter-Führung.

§ 4 Nutzung digitaler Endgeräte für den Unterricht

- (1) Abweichend von § 3 kann die Nutzung eines digitalen Gerätes im Unterricht erfolgen, wenn diese Nutzung von der entsprechenden Fachlehrkraft verantwortungsbewusst unter dem Aspekt der Gleichbehandlung autorisiert wird. Die Benutzung ist nur nach Aufforderung der Lehrkraft gestattet. Dies gilt auch für Freistunden, wenn ein Auftrag durch eine Lehrkraft erteilt wurde.
- (2) In dringenden Notfällen bedarf die Nutzung einer Erlaubnis und das Beisein durch eine Lehrkraft oder des nicht lehrenden Personals (Sekretärin).
- (3) Generell ist die Nutzung bei medizinischer Notwendigkeit erlaubt.
- (4) Schüler und Schülerinnen, die verantwortlich sind, für Erkrankte Materialien zu fotografieren und zu versenden, können dies nach der letzten Unterrichtsstunde erledigen.

§ 5 Verbotene Inhalte

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalte (bspw. Bilder, Videos oder Texte) auf das digitale Endgerät zu laden, solche nicht weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten.

§ 6 In beiden **Turnhallen** ist die Nutzung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler untersagt.

Regelung bei Verstößen und Durchführungsverordnung:

§ 7 Verstöße und Konsequenzen

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung geahndet.

- (1) Bei Verstößen hinsichtlich der Benutzung digitaler Endgeräte wird dieses durch die Lehrkraft im Auftrag der Schule eingezogen und im jeweiligen Lehrerzimmer mit Vermerk hinterlegt. Dabei hinterlegt der Schüler bzw. die Schülerin selbst das Gerät im Tresor und schaltet dieses dabei aus. Eine Abholung ist ausschließlich durch einen Personensorgeberechtigten selbst oder durch eine Person zulässig, die von einem Sorgeberechtigten mit eigenhändig unterzeichneter, schriftlicher Vollmacht dazu berechtigt wurde. Dies kann lediglich vor Unterrichtsbeginn oder zwischen 14:30 Uhr und 14:45 Uhr im Lehrerzimmer des jeweiligen Gebäudes erfolgen.
- (2) Wiederholte Verstöße gegen die Regelung werden gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) geahndet.
- (3) Bei Verstoß gegen § 5 darf das eingezogene Endgerät ausschließlich von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Zusätzlich ist evtl. mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 SächsSchulG zu rechnen und die Polizei wird informiert.

§ 8 Durchführungsverordnung

Über die Handhabung digitaler Endgeräte sind die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen aktenkundig zu belehren. Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Pausenaufsichten im Hinblick auf die Einhaltung o.g. Regeln kontinuierlich und aktiv durchzuführen.

Leitlinien für die Nutzungserlaubnis von Multimedia-Geräten für den Unterricht:

1. Vertrauen und Respekt:

Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt zu schulischen Zwecken. Schülerinnen und Schüler sollen ihre Geräte angemessen im Unterricht nutzen und müssen die Anweisungen der Lehrkräfte respektieren. Dies beinhaltet das Vermeiden von Ablenkungen durch soziale Medien oder nicht schulbezogene Aktivitäten während des Unterrichts. Ein respektvolles Miteinander wird sowohl in digitaler wie in sozialer Präsenz gelebt.

2. Anforderungen und Sicherheit:

Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Geräte mitbringen, aber sie müssen den schulischen Anforderungen entsprechen. Schülerinnen und Schüler müssen sich an die geltenden Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit digitalen Endgeräten halten.

3. Verantwortung:

Schülerinnen und Schüler sind für die Sicherheit und den Schutz ihrer eigenen Geräte verantwortlich. Die Schule ist nicht haftbar für Verluste, Beschädigungen oder Diebstahl persönlicher Geräte. Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte kennzeichnen, um Verwechslungen oder Diebstähle zu verhindern.

4. Kommunikation und Zugänglichkeit:

Getroffene Absprachen zur Nutzung digitaler Endgeräte sind von allen Beteiligten einzuhalten. Arbeitsleistungen von Schülerinnen und Schülern auf dem digitalen Endgerät müssen bei Bedarf für die Lehrkräfte zugänglich gemacht werden können.

5. Gleichbehandlung:

Das BYOD¹-Prinzip gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 9. Ein Entzug des Nutzungsrechts für digitale Endgeräte ist in Einzelfällen und mit entsprechender Begründung möglich. Die Fachlehrkräfte stellen sicher, dass diejenigen, die ein digitales Endgerät im Unterricht nutzen, durch die Nutzung weder Vor- noch Nachteile gegenüber ihren Mitschülern erhalten und alle Lernenden gleichermaßen am Unterricht partizipieren können. Das beinhaltet vor allem, dass die Nutzung von digitalen Hilfsmitteln wie z.B. ChatGPT zur Bewältigung von Aufgaben generell nicht gestattet ist, solange von der Fachlehrkraft keine anderweitige Aufforderung erfolgt.

6. Verantwortung der Erziehungsberechtigten:

Elternhaus und Schule eint das Interesse, einen vernünftigen Umgang mit digitalen Endgeräten bei Schülern und Schülerinnen zu entwickeln. Der Medienerziehung durch die Eltern kommt dabei eine besondere Rolle zu. Es wird empfohlen, dass Eltern die digitalen Geräte ihrer Kinder mit altersgerechten Schutzeinstellungen versehen und regelmäßig aktualisieren.

¹ BYOD – Bring your own device = IT-Richtlinie für die Nutzung von privaten Endgeräten an bspw. Schulen zum Zweck der Aufgabenerfüllung